Stadtgemeinde Kufstein
Abt. VI – Umwelt & Forst

MMag. Peter Holzknecht, Abteilungsleiter
05372 / 602 – 507
holzknecht@stadt.kufstein.at

Claudia Neulinger BA, Fahrradkoordinatorin
05372 / 602 - 508
neulinger@stadt.kufstein.at

Stoffwindelgutscheine der Stadtgemeinde Kufstein Förderrichtlinie

(genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.04.2025)

1. Zielsetzung

Pro Kind entsteht durch Einwegwindeln ca. 1 Tonne Abfall. Einwegwindeln belasten die Umwelt und das Familieneinkommen.

Wiederverwendbare Stoffwindeln sind eine seit langem etablierte und nachhaltige Alternative zu Einwegwindeln. Große Mengen an Ressourcen, Abfall und Kosten können dadurch gespart werden.

Die Anschaffungskosten eines Starterpakets an Stoffwindeln sind oft eine große Hürde für Eltern, sich für die nachhaltige Alternative zu Einwegwindeln zu entscheiden. Dem soll der Stoffwindel-Gutschein entgegenwirken. Die Stadtgemeinde Kufstein möchte für junge Familien die Umstellung zu einem nachhaltigeren Lebensstil erleichtern und damit einen Beitrag zur Reduzierung von Restmüll im Kufsteiner Stadtgebiet leisten.

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von Stoffwindeln:

a) in einem in Kufstein ansässigen Partnerbetrieb (Stand Dezember 2024: Kinderlädchen, Oberer Stadtplatz, Kufstein). Diese wird mit 75 % der Anschaffungskosten mit einer maximalen Fördersumme von 200,00 Euro gefördert.

b) in einem Kinderfachgeschäft außerhalb von Kufstein. Diese wird mit 50 % der Anschaffungskosten mit einer maximalen Fördersumme von 100,00 Euro gefördert.

2. Förderungsvoraussetzungen

a) Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- die ihren Hauptwohnsitz (zumindest ein Elternteil) in Kufstein haben und
- deren Kind nach dem 01.01.2020 in Kufstein geboren wurde.

b) Förderbare / nicht förderbare Produkte

Förderbare Produkte sind Stoffwindeln aller Art: Überhosen, All in one, All in two, Höschenwindeln, Saugeinlagen, Mullwindeln, Windelvlies, Wetbags. Nicht gefördert werden Produkte für Kinder, die keine Stoffwindelprodukte darstellen (z.B. Waschmittel für Windeln).

3. Art und Ausmaß der Förderung

a) Förderungssumme

Für jedes nach dem 01.01.2020 geborene Kind mit Hauptwohnsitz in Kufstein beträgt die Förderungssumme

- einmalig 75 Prozent der Anschaffungskosten (maximal € 200,00) wenn die Stoffwindeln in Kufstein im Partnerbetrieb bezogen wurden.

- einmalig 50 Prozent der Anschaffungskosten (maximal € 100,00) wenn die Stoffwindeln in einem Kinderfachgeschäft außerhalb von Kufstein bezogen wurden.

b) Erhalt und Verwendung des Gutscheins

Bei Anmeldung eines Neugeborenen im Standesamt Kufstein (Rathaus 1. OG) bekommen Personen mit Hauptwohnsitz in Kufstein ein Babypaket geschenkt, diesem liegt der Stoffwindelgutschein bei.

c) Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Überweisung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen sowie des Stoffwindelgutscheines in der Abteilung VI, Umwelt & Forst, Stadtamt Kufstein, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein. Eine Barauszahlung der Förderung ist nicht möglich.

d) Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung durch die Stadtgemeinde Kufstein besteht nicht.

4. Pflichten des Förderungswerbenden

Die förderungswerbende Person ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Mit der Antragstellung erklärt sich die förderungswerbende Person schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Stadtamt Kufstein einverstanden.

5. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

a) die förderungsnehmende Person zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat bzw.

b) die förderungsnehmende Person die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verweigert.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 30.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Förderrichtlinie Stoffwindelgutscheine gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2020 und 27.02.2023 tritt außer Kraft. Die Stoffwindel-Förderung durch die Stadtgemeinde Kufstein wird bis auf jederzeitigen Widerruf gewährt.

7. Datenschutz

Verantwortlich im Sinne des Datenschutzes ist die Stadtgemeinde Kufstein. Zur Bearbeitung Ihres Antrages bzw. zur Abwicklung der Förderung werden die von Ihnen bekannt gegebenen Daten verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung unserer (vor) vertraglichen Pflichten. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung der Förderung notwendig. Ohne die Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann keine Förderung gewährt werden.

Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergebenen und nach Durch-führung der Verarbeitung bis zum Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Nach den Bestimmungen der DSGVO stehen Ihnen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bzw. Widerruf zu.

Die oben genannten Rechte können Sie gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen, indem Sie einen entsprechenden, formlosen Antrag an uns übermitteln. Bei Fragen zum Schutz Ihrer Daten, können sie sich an stadtamt@kufstein.at oder unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@kufgem.at wenden.

Bei Verletzungen Ihres Rechtes auf Datenschutz oder sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie eine Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde einbringen.

Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Martin Krumschnabel
Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 12.05.2025